

Auszug aus der Satzung der Dieter-Kaltenbach-Stiftung

I.

Stiftungsgeschäft

In dem Bestreben, einen Beitrag zu leisten bei der Bewältigung der Aufgaben und Probleme, mit denen sich der Mensch und insbesondere die Jugend im Zeitalter der ständig fortschreitenden Technisierung auseinandersetzen hat und im Geiste der Tradition, die in meiner Familie und in der Firma Kaltenbach Maschinenfabrik gepflegt wird, errichte ich, der unterzeichnete Dieter Kaltenbach, Lörrach, unter der Bezeichnung „**Dieter-Kaltenbach-Stiftung**“ eine Stiftung mit Sitz in Lörrach.

Gegenstand der Stiftung ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung und die Förderung der Jugendpflege und Volksfürsorge zum Zwecke der Persönlichkeitsbildung.

II.

Präambel

1968 haben der Unternehmer Dieter Kaltenbach, seine Ehefrau Christine Kaltenbach, geborene Leber, sowie der Prokurist der Firma Hans Kaltenbach KG, Felix Hunkler, die Dieter-Kaltenbach-Stiftung gegründet. Dieter Kaltenbach empfand eine große soziale Verantwortung gegenüber seinen Mitmenschen, den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Lörrach. Ihm war es wichtig Räume zu schaffen, in denen Kinder, Jugendliche und Erwachsene eigene Erfahrungen im künstlerischen und handwerklichen Tun machen können, die zur Persönlichkeitsbildung eines jeden Menschen beitragen sollten. Aus kleinen Anfängen ist eine große, über die Stadt Lörrach hinaus wirksame Institution entstanden.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform der Stiftung

(1) Die Stiftung führt den Namen

„Dieter-Kaltenbach-Stiftung“

und hat ihren Sitz in Lörrach.

(2) Sie ist eine Stiftung des bürgerlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit.

§ 2

Zweck der Stiftung

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Der ausschließliche und unmittelbare Zweck der Stiftung ist die Persönlichkeitsbildung, die erreicht werden soll durch:

a) Förderung von handwerklichen und künstlerischen Fähigkeiten, sowie der Volks- und Berufsbildung, insbesondere durch Errichtung neuer und Unterstützung bereits zu diesem Zwecke bestehender Institutionen.

b) Förderung der Kinder- und Jugendhilfe im In- und Ausland, insbesondere durch Errichtung und Unterstützung von Schulen, Kindertagesstätten und Jugendeinrichtungen.

c) Schaffung von Möglichkeiten zur Berufsfortbildung (berufliche Fort- und Weiterbildung) von Menschen jeden Alters.

d) Zweck der Stiftung ist auch die Förderung mildtätiger Zwecke und wird durch Unterstützung von Personen i.S.d. § 53 AO verwirklicht.